

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

## Kanton SG

Für alle Hochbauten Relevantes

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlun- gen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvor	- Art 101 Abs 1 Kantonales Planungs, und Baugesetz (PBG): Bauten und Anlagen ent-	Technische Normen können wegen der Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen	

recht (für alle Bauteile)

Abs. 1 <u>Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG):</u> Bauten und Anlagen ent schrift gemäss Baupolizei- sprechen während der Erstellung und der Dauer des Bestehens den notwendigen Anforderungen an die Sicherheit nach den Regeln der Baukunde.

Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.

benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- von Normen können Empfehlungen neralklauselmethode) beachtet werden von Fachorganisationen relevant wer-(Ermessensspielraum).

## Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen

## Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)

Art. 102 Abs. 1 PBG: Mehrfamilienhäuser mit vier oder mehr Wohnungen, die neu erstellt werden, oder Teile, die erneuert werden, werden hinsichtlich des Zugangs hinder- Norm explizit. nisfrei und bezüglich des Grundrisses anpassbar gestaltet.

Art. 102 Abs. 2 PBG: Im Übrigen werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002 angewendet.

Art. 102 Abs. 3 PBG: Die Baubehörde kann von der Pflicht zur behindertengerechten Erstellung und Erneuerung von Bauten und Anlagen befreien, wenn der für die Menschen mit Behinderung zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht.

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)
- Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)

Der Gesetzgeber selbst nennt keine

Falls auf SIA 500:2009 zurückgegriffen wird, sind insbesondere folgende Kapitel relevant:

- Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung)
- Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit)
- Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe)
- Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen)
- Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen)

Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant wer-

Seite 1 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
3. Zusätzlich Releva	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	<ul> <li>Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG)</u>: Bei der För derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.</li> <li>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</li> </ul>	<ul> <li>Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.</li> </ul>	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
	* <u>Merkbiall BWO Gestallung von allersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</u>	SN/EN 12404-1.	
Alters- und Pflegeinstitutionen	<ul> <li>Art. 30a Abs. 1 <u>Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG)</u>: Stationäre Einrichtungen für Betagte und Sterbehospiz-Einrichtungen erfüllen qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen.</li> </ul>	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	<ul> <li>Art. 30a Abs. 2 lit. d SHG: Sie erfüllen die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung, wenn insbesondere (d) Bauten und Ausstattung zweckmässig sind und den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen.</li> </ul>		
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Volksschulen:  * Empfehlungen des Erziehungsrats des Kantons SG für Schulbauten der Volksschule vom 19.5.2011 (publiziert im SG-Handbuch Volksschule)  Sichere Gebäude für Kitas:	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung von Un- klarheiten der staatlichen Empfehlun- gen relevant werden.
	<ul> <li>Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u>: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.</li> <li>Richtlinien des kantonalen Amtes für Soziales über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten vom 1.1.2018</li> <li><u>Kita Kompass SG zum Stichwort Räumlichkeiten</u> (&gt; Richtlinien und Empfehlungen &gt; Räumlichkeiten)</li> </ul>	<u>-</u>	
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	<ul> <li>Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz:</li> <li>Art. 14 Bodenbeläge</li> <li>Art. 15 Beleuchtung</li> </ul>	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.

Seite 2 von 3 26.03.2020



Was?	echtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	_	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz     Art. 9 Treppen     Art. 12 Geländer und Brüstungen     Wegleitung SECO zu dieser Verordnung	•	die SN/EN 12464-1 für die Beleuchtung die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge	
Hochhäuser	Art. 104 Abs. 1 und 2 PBG: Hochhäuser (d.h. Bau übersteigt) setzen unter anderem einen Sondernu Konzept, einen besonders geeigneten Standort ur bens entsprechende architektonische Gestaltung	tzungsplan sowie ein städtebauliches id eine der Grösse des Bauvorha-	ceine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 3 von 3 26.03.2020